

RS Vwgh 1990/6/19 88/08/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.1990

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §4 Abs1;

ASVG §5 Abs1 Z2;

ASVG §5 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/01/16 88/08/0260 3

Stammrechtssatz

Ein durchgehendes Beschäftigungsverhältnis kann nur dann angenommen werden, wenn eine im voraus bestimmte - oder tatsächlich feststellbare - periodisch wiederkehrende Leistungspflicht (täglich, wöchentlich, monatlich) besteht. Ferner muß ein Beschäftigungsverhältnis iSd ASVG mit einer tatsächlichen Beschäftigung zusammenfallen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988080097.X07

Im RIS seit

14.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at